

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 47

Artikel: Die Willenskraft im Kriege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erst, nachdem der Feldzug beendet war, daß andere Mal sendet man die Offiziere ohne bestimmte Zugabe und Bewilligung der betreffenden Staaten erhalten zu haben, so daß ihnen bei ihrer Ankunft der Aufenthalt im Hauptquartier verweigert wurde. Die Schuld lag jedoch nicht an den Offizieren, sondern an denseligen, welche sie abgeordnet hatten. Jetzt bietet der Kampf in Dalmatien eine schöne Gelegenheit, welche man benützen sollte. Wir sind überzeugt, daß viele unserer strebsamen Offiziere freudig bereit wären, die Gelegenheit zu benützen, Kriegserfahrung zu erwerben und interessante Studien, welche wichtige Aufschlüsse geben können, anzustellen. Allerdings kann man höhern und ältern Offizieren nicht zumutben, sich aus freiem Willen den Anstrengungen und Entbehrungen eines Gebirgskrieges, wie der in Dalmatien sie bietet, sich zu unterziehen, doch gibt es genug jüngere Kräfte, die sich mit Freuden freiwillig zu solchem Auftrage anmelden werden, wenn sie nicht (wie in früherer Zeit geschehen) befürchten müssen, mit Hohn und der spitzen Bemerkung: „dass es gar kein Interesse böte, den Hrn. NN nach dem Kriegsschauplatz abzuordnen“, abgefertigt zu werden. Ein Mann, der bereit ist, sein Leben für das Studium einer Wissenschaft, die eines Tages die Erhaltung des Vaterlandes bedingen kann, in die Schanze zu schlagen, der hat Anspruch auf die Achtung eines jeden braven Schweizers.

Wir vermögen zwar bei der Mangelhaftigkeit der uns zu Gebote stehenden Nachrichten nicht zu beurtheilen, ob es jetzt noch an der Zeit sei, Offiziere nach Dalmatien zu senden, und möchten deshalb auch keinen bestimmten Vorschlag machen. Doch so viel sagen wir, daß man bei allen solchen Gelegenheiten immer schnell einen Entschluß fassen müsse, wenn man nicht zu spät kommen will. Es gibt heute keine dreißig- und siebenjährigen Kriege mehr. Wenn es in dem einen oder andern Fall Schwierigkeiten haben mag, daß Offiziere in Uniform zugelassen werden, so ist dieses doch oft ohne Uniform nicht unmöglich. Wer nicht als Zuschauer zugelassen wird, der wird es als streitender. Das letztere ist allerdings gefährlicher und mühevoller, aber auch nützlicher. Allerdings kann dieses nicht unter dem Schutz des eidg. Armbandes geschehen, doch sehen wir auch in Preußen die Offiziere, welche nach Nordamerika und Paraguay ginzen, früher aus dem militärischen Verbande entlassen werden, doch wurden sie nach ihrer Rückkehr wieder und oft in höherem Grade eingeteilt. Wenn man überhaupt zu einem Ziel gelangen will, muß man den Weg einschlagen, der dazu führt.

Ein Generalstabsoffizier.

Die Willenskraft im Kriege.

(Fortsetzung.)

Einfluß der Wichtigkeit der Motive.

In dem Maße, als dem Krieg ein wirksameres und dem Volke fächerliches Motiv zu Grunde liegt, sehen wir dasselbe größere Anstrengungen machen, den Zweck zu erreichen.

In großartiger Weltanschauung sagte Napoleon I.: „Les hommes qui ont changé l'univers n'y sont jamais parvenus en gagnant les chefs, mais toujours en remuant les masses. Le premier moyen est du ressort de l'intrigue et n'amène que des résultats secondaires; le second est la marche du génie et change la face du monde.“

Vaterlandsliebe, religiöse oder Freiheitsbegierde sind mächtige Träger des Krieges. Sie sind am geeignetesten zu den größten Opfern, zu den größten Anstrengungen zu begleiten. Doch auch der Eigennutz vermag große Mittel zu schaffen, aber ihrer Verwendung geht der Neid argwöhnisch zur Seite. Den Beweis liefert die Geschichte von Carthago und Venedig.

Erst am Rande des Verderbens erkannte Carthago seine Verfehltheit, erst von da an gewinnt der Geist an Einfluß, und von diesem getragen, steigen aus der Mitte der Carthager große, ja wahrhaft gewaltige Charaktere, wie Hamilcar Barkas, Hasdrubal, Hannibal u. a. empor. Doch Neid stürzte den Helden Hannibal; nicht den Sieg und Glanz des Vaterlandes, sondern nur den Ruhm und Glanz, den ein Jubiläum erworb, erblickte man in seinen Erfolgen. Daß aber Neid sich in jener Zeit in der punischen Republik so zur Geltung zu bringen vermochte, dieses zeigt den Verfall des gesunden und moralischen Lebens.

Einzelne mächtige Charaktere vermögen oft trotz widriger Verhältnisse Großes zu vollbringen, aber die faulen Säfte des politischen Organismus sind nicht im Stande sie zu ändern. Die Riesenkraft Hannibals hat Carthago lange gehalten, die Heldentaten eines Belisar und Mareses haben den bizantinischen Waffen neuen Glanz verliehen, aber den Sturz der innen morschen Staaten, welche bereits dem Verhängnis verfallen waren, vermochten sie nicht abzuwenden.

Einfluß des Gefühls des Rechts.

Das Gefühl des Rechts ist sehr geeignet, die Anstrengungen eines Volkes im Kriege zu steigern. Wer des vollen Rechtes seiner Handlung bewußt ist, wird, wenn das Gefühl der Menschenwürde in ihm nicht erloschen ist, alles aufzubeten, dasselbe zu währen. Kleine Völker haben die stolzen Forderungen führer Groberer zurückgewiesen und einen ungleichen Kampf, ja sicherer Untergang schmälerer Unterwerfung vorgezogen. Oft waren ihre heldenmütigen Anstrengungen von Erfolg gekrönt, denn oft hat Willenskraft unmöglich scheinendes zu Stande gebracht.

Die Spartaner haben die Gesandten des Perserkönigs, der Unterwerfung verlangte (allerdings mit Verlezung des Völkerrechts) im ersten Horn in einen Ziehbrunnen geworfen, und ihre Unabhängigkeit gegen zahllose Perserheere siegreich behauptet.

Die alten Eidgenossen scheuten keinen Kampf gegen übermächtige Feinde, wenn es sich um die Freiheit des Vaterlandes, oder die übermäßige Forderung eines mächtigen Nachbars zurückzuweisen handelte.

Stets hat sich das Gefühl des Rechts als eine

mächtige Triebfeder zu großen Anstrengungen erwiesen, und deshalb waren die Staatsmänner von jeher bedacht, ihre Unternehmungen in den Schein des Rechtes zu kleiden.

Die wahre Ursache des Krieges kann dem Auge der Menge verborgen, und doch kann der Krieg zur Erhaltung des Staates bringend geboten sein. Staaten leben länger als Menschen, und der Blick des Staatsmannes muß über die Zeit, die er selbst mitlebt, hinausreichen. Ereignisse, die, wenn auch nicht in dem Augenblick, doch für die Zukunft von ernster Gefahr für die Existenz des Staates sein können, abzuwenden ist seine Pflicht.

Um künftige Gefahren zu beschwören, kann es geboten erscheinen, sich schon jetzt der Gefahr eines Krieges auszusehen. Um den Krieg populär und dem Begriffsvermögen der Menge zugänglich zu machen, muß man einen Vorwand annehmen.

Die äußere Veranlassung zum Krieg kann die Verlegung eines Vertrags, ein ungerecht schneidendes Verlangen, eine Beleidigung der Nationallehre u. s. w. sein. Derjenige Vorwand ist immer der beste, der dem Krieg am meisten den Schein des Rechts verleiht. Wenn ein geschickter Staatsmann die Notwendigkeit zum Krieg erkannt hat, so kann es ihm nicht schwer werden, eine Veranlassung zu finden und diese mit dem Schein des Rechtes auszustatten. Montecuculi sagt: „Fürsten, die nicht ganz unfähig sind, kleiden ihre Unternehmungen immer in einen gewissen Schein des Rechtes.*)

Rom war fort und fort der politische Angreifer, sein Zweck war die Weltherrschaft. Der römische Senat mußte den Thatendrang von Innen nach Außen leiten. Krieg war Lebensbedingung Roms. Stets suchte es an Umfang und dadurch an Mitteln zu gewinnen. Bald war es mit einem Staat gegen einen andern verbündet, und wenn dieser besiegt war, sehen wir es wieder mit demselben gegen den, der ihn besiegen half. Stets war die römische Staatenkunst bereit, über ihre früheren Verbündeten und Mitsieger herzufallen (753—342). Stets aber behaften die römischen Staatsmänner das Geschick, ihre Politik (welche an Treulosigkeit der punischen nicht nachstand) in den Schein des Rechtes zu kleiden.

Einfluß des Kriegswesens.

Wenn es von großer Wichtigkeit ist, das Recht (oder wenigstens den Schein des Rechtes) im Krieg auf seiner Seite zu haben, so ist es von weit größerer, die Macht zu besitzen, dasselbe zur Geltung zu bringen. Rechte geben noch nicht das Mittel sie zu behaupten.

Oberst Elgger sagt: „Der Krieg ist kein gesetzliches Mittel. Gerade weil das Gesetz keinen Schutz mehr gewährt, wird das Schwert zum Richter und die Kanonen zum Advokaten.“ Ludwig XIV. ließ auf seine Kanonen die Inschrift setzen: „ratio ultima regum“. Die schlagentesten Beweise der letzten entscheiden in der Regel die Streitfrage und

vermögen allein dem Rechte Geltung zu verschaffen; der Geschlagene hat faktisch immer Unrecht.“

Die Größe des Motives und das Vertrauen in den Erfolg haben schon oft im Kriegsfall das formelle Recht ersezt. Goethe läßt deshalb den Lancren sprechen: „Gottes Urtheil ruht in unserer Faust, das Schwert schafft Unschuld vor Gericht.“

Der Staatsmann berechnet, bevor er einen Krieg beschließt, ob die Erreichung des Zweckes bei dem Verhältniß der Kräfte der beiden Staaten möglich sei. In dem Maße als das Kriegswesen des Staates in gutem Zustand ist, wird er leichter an die Entscheidung der Waffen appelliren dürfen.

Im Krieg hängt die Erhaltung des Staates von seinem Kriegswesen und seiner Kriegsmacht ab. Ein Staat, der wohlgerüstet ist, hat ungleich mehr Chancen des Erfolges, als einer, bei welchem dieses nicht der Fall ist. Die Vernachlässigung des Kriegswesens kann sogar die Möglichkeit jedes erfolgreichen Widerstandes ausschließen.

Das Ansehen des Staates nach außen und die Macht der Regierung im Innern beruht in seiner Kriegsmacht.

Aristoteles sagt: „Die, welche die Waffengewalt in Händen haben, haben es auch in Händen, ob die Verfassung fortbestehen soll oder nicht.“¹⁾ Und Machiavelli drückt sich folgendermaßen aus: „Die hauptsächlichste Stütze aller Staaten der neuen wie der alten Zeit, sind gute Gesetze und eine tüchtige Kriegsmacht. Gute Gesetze können nicht bestehen ohne eine gute Kriegsmacht. Diese setzt aber gute Gesetze voraus.“²⁾ Derselbe Autor hält es für die erste Ursache, die Herrschaft zu verlieren, wenn man den Krieg verachte, dagegen sei das Mittel, sie zu erwerben, Erfahrung in der Kriegskunst. Unter den Nebeln, fährt er fort, welche die Abneigung gegen den Krieg mit sich führt, ist eines, daß sie Beratung erregt, und dieses ist, wovor sich ein Fürst am allermeisten hüten muß, wie gezeigt wird, denn zwischen einem Bewaffneten und Unbewaffneten ist gar kein Verhältniß. Es ist unvernünftig, zu erwarten, daß der Bewaffnete dem Unbewaffneten gehorchen werde, und daß der Unbewaffnete unter seinen bewaffneten Dienern sicher sein sollte; auf der einen Seite Verachtung, auf der andern Argwohn, das kann unmöglich gut zusammen gehen.³⁾

Die Bedingung eines Staates und einer Regierung, die dauernd existiren will, besteht in Gründung eines tüchtigen Kriegswesens und in Pflege der Kriegskunst.

Damit das Kriegswesen eines Staates den Anforderungen entspreche, muß er seinen innern und äußern Verhältnissen und den Anforderungen des Kriegs gemäß eingerichtet sein.

General Tomini sagt: „Die glückliche Vereinigung weisser militärischer Institutionen mit der Vaterlandsliebe, der Ordnung in den Finanzen, dem innern Reichthum und dem öffentlichen Kredit bildet stets

¹⁾ Aristoteles, *Vom Staate*, lib. VII. Cap. 8.

²⁾ Nic. Machiavelli, *Il Principe*, Cap. 12.

³⁾ Nic. Machiavelli, *Il Principe*, Cap. 14.

die stärkste Nation, und diejenige, welche am geeignetsten ist, einen langen Krieg zu unterhalten."

Es bietet eine besondere Schwierigkeit, das Kriegswesen so einzurichten, daß man sich im Falle des Krieges mit aller Zuversicht darauf verlassen kann, anderseits, daß durch zu großen Aufwand die Hülfsquellen des Landes im Frieden nicht erschöpft werden.

Der Frieden ist der gewöhnliche, der Krieg ist ein Ausnahmestand des Staates; die Kriegsmacht erscheint im Frieden und in ruhigen Zeiten eine unnötige Last; es erscheine genügend, sie erst im Falle eines Krieges aufzustellen. Dieses hätte den großen Vortheil, daß man alle die Auslagen, welche das Kriegswesen verursacht, im Frieden ersparen könnte. Doch das Kriegswesen und die Kriegsmacht eines Staates läßt sich nicht improvisiren. Ein Machtwort genügt nicht, Heere, Waffen u. s. w. aus dem Boden zu zaubern. Alle Begeisterung für die Sache des Kriegs kann die fehlende taktische Ausbildung und eine gute Führung nicht ersetzen. Bei dem Ausbruch des Krieges kann man das Werkzeug nur so benützen, wie man es vorbereitet hat. Vernachlässigungen des Kriegswesens lassen sich in der letzten Stunde nicht verbessern, und was Jahre braucht, um Früchte zu tragen, kann nicht in Stunden zur Reife gebracht werden.

Die Vernachlässigung des Kriegswesens im Frieden ist die Folge der inneren Schwäche des Staates oder das Ergebnis falscher Vorspiegelungen. Der Höfling des Fürsten versichert ihn, die Vernachlässigung der Kriegsmacht habe nichts auf sich, auf einen Wink werden sich die Unterthanen um den Thron schaaren und sich pflichtgemäß für ihren „Angestammten“ in Stücke hauen lassen; in ähnlicher Weise versichern vielleicht Volksredner und Publizisten das Volk der Republik: es brauche kein Wehrwesen, bei der Gefahr der Freiheit und des Vaterlandes werde auf den Schall der Sturmglöckchen sich das ganze Volk wie ein Mann erheben und der Feind werde von diesem Aufschwung erschreckt zurückweichen.“ Wehe dem Fürsten, wehe den Völkern, welche solchen Worten Gehör schenken und sich beihören lassen. Sie werden schrecklich enttäuscht werden. Derlei Aussprüche kommen meist aus unlauteren Herzen; die Fürsten und Völker haben ihre Schmeichler. Diese verfolgen ihre eigenen, selbstsüchtigen Zwecke und ihre falschen Worte können den einen und andern das Verderben bereiten.

Es mag angenehm sein, die Aussagen für das Kriegswesen als überflüssig erklärt zu hören, es schmeichelt dieses den Neigungen; man behält das Geld in der Tasche und statt für die Heranbildung des Heeres, für die Anlage von Befestigungen u. s. w. kann man dasselbe in anderer Weise verwenden oder verschwenden. Wenn aber wirklich eine ernste Gefahr eintritt, dann verschwindet der blaue Dunst, welchen man sich und andern vorgemacht hat, und alle Anstrengungen des Volkes können dann nicht mehr zum Erfolg führen, sondern werden nur dazu beitragen, das Elend derselben zu vermehren.

Wenn wir die Geschichte von dreißig Jahrhunderten zur Hand nehmen, sehen wir, daß der Erfolg

im Kriege meist durch die Vorbereitungen, welche zu demselben gemacht wurden, bedingt war. Wie in der Zeit der Griechen, Römer und alten Eidgenossen ist es auch jetzt noch. Der Wohlstand, die Freiheit und Unabhängigkeit eines Volkes sind nicht sicher, wenn es sein Kriegswesen verfallen läßt und daselbe nicht auf der Höhe der Anforderungen der Zeit erhält.

Der Werth des Kriegswesens eines Staates liegt in der Güte des Heeres, der Führung und den Befestigungen.

Bewaffnete Haufen bilden noch kein kriegstaugliches Heer; erst Organisation, Ausbildung und Disziplin können sie dazu machen.*)

Der Werth des Heeres ist bedingt:

1. Durch die Güte des Recruitierungssystems.
2. Die Zweckmäßigkeit seiner Organisation.
3. Das Reserve- und Ergänzungssystem.
4. Das Anzahlverhältniß der Waffengattungen.
5. Die taktische Ausbildung der Truppen und ihrer Führer.
6. Die Disziplin und die Militärgerichtspflege.
7. Das System der Belohnungen.
8. Die Ausbildung der Spezialwaffen.
9. Die Art der Bewaffnung.
10. Die Güte des Generalstabes.
11. Das Beförderungssystem.
12. Die Art der Versorgung, die Spitäler und Administration.
13. Die Organisation der Leitung des Kriegswesens im Frieden und des Armeekommandos im Kriege.
14. Die Belebung des militärischen Geistes und der Vaterlandsliebe.

Die Grundbedingung eines guten Kriegswesens ist Einheit der Verwaltung und Leitung.

Ancillon sagt: „Ein gutes Defensivsystem erfordert nicht allein eine große Masse von Kräften, sondern das Recht, diese Kräfte aufzubieten, über sie zu schalten, sie zu leiten und ihnen die Richtung zu geben, die allein zum Zweck führen kann.“

Wenn die Masse der Kräfte als vorhanden angenommen wird, so ist Einheit das erste Bedürfniß eines guten Defensivsystems.

Diese Einheit existiert nicht in einer föderativen Republik, und daher ist eine solche ebenso schwach in Hinsicht der Vertheidigung, als unbeholfen im Angriff.

*) General Jomin sagt: „L'expérience a prouvé qu'une multitude de braves gens armés jusqu'aux dents ne constitue pas encore une bonne armée, ni une défense national... „L'ensemble fait la force, l'ordre procure l'ensemble, la discipline même l'ordre; sans discipline et sans ordre point de succès possible“ Jomin., Precis de l'art de guerre

In ähnlicher Weise spricht sich Oberst F. Egger aus: „Tous les grands capitaines ont basé la force des armées dans une bonne organisation, dans l'instruction et dans la discipline.“ „C'est en perfectionnant ces pivots qu'ils ont préparé leurs succès; ce n'est qu'en suivant, leur traces qu'on peut en espérer.“ Considération sur l'état militaire de la Suisse par un officier de l'armée fédérale. Lucerne, chez Xavier Meyer. 1834.

Die Kräfte sind getheilt und werden eben darum und dadurch kraftlos.

Wenn auch die moralische Einheit der Bundesstaaten angenommen wird, so wird doch immer in denselben aus Mangel einer physischen Einheit eines Willens, von welchem alles ausgeht, der Beschluß langsam, die Rüstungen noch langsamer, die Bewegung am langsamsten, und die Richtung unsicher sein." *)

Um ein gutes Resultat zu erlangen, muß die Leitung des Kriegswesens Männer, welche dazu befähigt sind, anvertraut werden. „Das Kriegswesen ist nicht dazu da, bloß administrirt zu werden.“

In Monarchien beruft der Monarch, der sich als Kriegsherr betrachtet, meist einen General zum Kriegsminister, bei welchem er nebst umfassenden Kenntnissen organisatorische und administrative TALENTEN voraussetzt. In dem Maße, als die Wahl eine glückliche war, werden es auch die Resultate sein. Nicht jeder Kriegsminister ist ein Carnot! Da es aber unmöglich ist, daß ein Mensch alles Wissen in sich vereine, so wird der Kriegsminister sich oft von besondern Komite's, die aus Männern, welche spezielle Kenntniß des betreffenden Faches haben, gebildet sind, unterstützen lassen.

In Republiken erscheint es am vortheilhaftesten, im Frieden die Leitung des Kriegswesens einem Kriegsrath oder einer Militärkommission aufzutragen. Ein Chef des Militärdepartements, der nicht Militär, und zwar ein ausgezeichneter und kenntnisreicher Militär ist, und besondere Begabung für das Fach aufweist, kann nicht genügen, wenn er nicht durch einen angemessenen zusammengefügten Kriegsrath unterstützt wird. Es kann nichts unverständigeres geben, als einem Manne, der keinen Begriff von einer Sache hat, die Leitung derselben aufzutragen. Und doch hat man schon gesehen, daß man solchen die Leitung einer so wichtigen Angelegenheit, wie die des Kriegswesens eines Staates ist, anvertraute. Was ist dann die Folge? daß der Chef vollständig in die Hände seiner Untergebenen fällt und Intrigen und bürokratisches Wesen um sich greifen.

Ein schlecht geleitetes Kriegswesen hat das Uebel, daß man sich auf dasselbe nicht verlassen kann. Mit verhältnismäßig geringen Mitteln wird wenig geleistet, und wenn es einmal Ernst gilt, so versagt das mangelhaft eingerichtete Werkzeug den Dienst.

Wenn aber der Staatsmann (und sei es auch durch eigene Schulb) kein Vertrauen zu dem Kriegswesen des Staates hat und haben kann, so darf es nicht überraschen, wenn er mit allen möglichen Mitteln, ja selbst mit Aufopferung der Ehre, und des Ansehens des Staates kriegerischen Verwicklungen zu entgehen sucht, was aber dem sinkenden Staate keine Fristung der Existenz zu sichern vermag.

Bei Ausbruch eines Krieges beruht die einzige Hoffnung des Staates, der Regierung und des Volkes auf seinen Streitmitteln. Diese repräsentieren

die Macht des Staates, von ihnen hängt seine Erhaltung und sein Untergang ab; sie bedingen die Chancen des Erfolges, und diese sind es, welche die Willenskraft in den Wechselsfällen des Krieges aufrecht erhalten.

(Fortschung folgt.)

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 10. Nov. 1869.)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der vordere Tragriemen bei dem den Kantonen seiner Zeit zugestellten Modelle und den nach diesem Modelle angefertigten Säbelkuppen für Berittene zu kurz ist, indem für den Reiter zu Pferde der Säbel zu hoch zu stechen kommt und der Mann bei heftigen Bewegungen des Pferdes leicht beschädigt wird.

Um diesem Uebelstande abzuholzen, laden wir Sie ein, bei fernerer Anschaffung von solchen Säbelkuppen den vordern Tragriemen auf 16 Zoll = 480 Millimeter (wobei der umgebogene Theil nicht inbegriffen) zu verlängern. In dem Reglemente vom 27. April 1868 selbst wird dadurch nichts geändert.

(Vom 10. Nov. 1869.)

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regimentspferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können.

Die Pferde können den Kantonen bis Ende Februar 1870 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind folgende:

1. Nach dem Schluß der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluss des Reitdienstes noch wenigstens 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.

2. Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungsplätzen und zurück werden von der Eidgenossenschaft getragen.

3. Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und zur Besorgung, soweit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denjenigen von Thun) mitgegeben, deren Löhnung von 3 Fr. 50 Cts. per Aufenthaltstag und Fr. 5 per Reisetag bestimmt ist.

4. Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferde) zu geschehen und ist in der letzten Hälfte des Kurses auf 10 Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh zu steigern.

5. Die Pferde sollen täglich nicht mehr als 3 Stunden, an Sonntagen nur ausnahmsweise benutzt werden.

6. Die Leitung des Reitunterrichts ist einem anerkannt sachkundigen Offizier zu übertragen, das Departement behält sich die Genehmigung der Wahl des Offiziers vor.

7. Die Kosten der Leitung, der Besoldung der Wärter und der Besorgung und Verpflegung der Pferde sind während der Zeit, wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch diese zu tragen.

8. Für allfällige, während dem Reitdienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstechen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären; oder wenn ein Pferd dienstuntauglich zurückgegeben würde, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müßten.

9. Von Zeit zu Zeit kann vom Regiedirektor eine Inspektion

*) Ancillon: Geist der Staatsverfassungen 334.